

# Bürgerbrief zum Ratsbegehren



„Refinanzierung Verbesserungsmaßnahme Abwasserbeseitigung Hattenhofen“  
am Sonntag, den 06. Februar 2022 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr in der Turnhalle Hattenhofen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hattenhofen!

Für den Bau der Abwasserdruckleitung nach Mammendorf, den Bau der erforderlichen Pumpstation, die Kosten für den Anschluss an die Kläranlage Mammendorf sind insgesamt ca. 4.450.000 € als Investitionskosten veranschlagt. Die Gemeinde rechnet damit, für diese Maßnahme staatliche Zuschüsse in Höhe von 1.100.000 € bis 1.500.000 € zu erhalten. Nach Abzug der in den letzten Jahren bereits angesparten Sonderrücklage „Kläranlagenfinanzierung“ in Höhe von 240.000 € und des erwarteten Zuschusses bleibt demnach voraussichtlich ein ungedeckter Bedarf von ca. 2.710.000 € bis 3.110.000 €. **Der Gemeinderat Hattenhofen hatte in seiner Sitzung vom 30.03.2021 beschlossen, diesen ungedeckten Bedarf zu 50 % über die Erhebung von sogenannten Verbesserungsbeiträgen und zu 50 % über die Erhebung der Abwassergebühren zu refinanzieren (= Mischfinanzierung).**

Der **Verbesserungsbeitrag** wird dabei einmalig vom Grundstückseigentümer erhoben und berechnet sich nach der Grundstücks- und Geschossfläche. Wie sich die entsprechenden Flächen berechnen, können Sie unserem Bürgerbrief vom 23.06.2021 entnehmen, welchen Sie auch auf der Gemeindehomepage finden. Die **Abwassergebühr** wird jährlich entsprechend dem Wasserverbrauch des Nutzers erhoben.

Folgende Gründe waren für die Beschlussfassung des Gemeinderates ausschlaggebend:

- Der Verbesserungsbeitrag bildet den **Erschließungsvorteil** ab, der jedem bebauten oder bebaubaren Grundstück durch eine gesicherte Erschließung (in diesem Fall die Abwasserbeseitigung) zukommt. Schließlich erfährt jedes bebaute oder bebaubare Grundstück durch eine gesicherte Erschließung eine Wertsteigerung. Um die Höhe der finanziellen Belastung für einzelne Haus- bzw. Grundstückseigentümer\*innen durch den Verbesserungsbeitrag in Grenzen zu halten, wurde für die Mischfinanzierung das Verhältnis 50 % : 50 % gewählt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Verbesserungsbeitrag in **zwei Teilbeträgen** beglichen werden kann.
- Für den durch die genannten Verbesserungsbeiträge getragenen Anteil der Investitionskosten müssen **keine kalkulatorischen Kosten** (= Abschreibungen und Verzinsung) über die Abwassergebühr erhoben werden. Dies bedeutet, die **Abwassergebühr kann niedriger gehalten werden, als das bei einer reinen Gebührenfinanzierung** der Fall sein würde.
- Es ist davon auszugehen, dass im Refinanzierungszeitraum (= der Zeitraum, der für die komplette Finanzierung der entstandenen Kosten benötigt wird) **Maßnahmen erforderlich werden bzw. Kostensteigerungen anfallen** (z.B. für Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen an unserem Kanalsystem, steigende Energiekosten, steigende Kosten für die Klärschlamm Entsorgung), für die eine Finanzierung über Verbesserungsbeiträge rechtlich ausgeschlossen ist. Dies muss dann zwangsläufig zu einer **Erhöhung der Abwassergebühr** führen. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass die im Falle der ausschließlichen Gebührenfinanzierung ohnehin schon deutlich höhere Abwassergebühr **nochmals ansteigen** wird.

- **Mieterinnen und Mieter profitieren nicht vom Erschließungsvorteil des Grundstücks**, werden aber durch eine höhere Abwassergebühr belastet, da diese über die Nebenkosten umlagefähig ist, anders als der Verbesserungsbeitrag.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat als Rechtsaufsichtsbehörde aus diesen Gründen die vom Gemeinderat im März 2021 beschlossene **Mischfinanzierung ausdrücklich befürwortet**. Dabei hat das Landratsamt betont, dass die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen eine Finanzierungsmöglichkeit darstellt, die von vielen Gemeinden angewendet wird. Für das Landratsamt war aber auch ausschlaggebend, dass bei Anwendung der Mischfinanzierung die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Art. 61 der Bayerischen Gemeindeordnung weniger risikobehaftet ist. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze beinhalten unter anderem, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden ist.

Anhand von Rechenbeispielen stellen wir die beiden Finanzierungsmöglichkeiten (Mischfinanzierung oder 100 % über Abwassergebühren) und ihre finanziellen Auswirkungen gegenüber. Die Refinanzierungsdauer beträgt jeweils **ca. 20 bis 24 Jahre**.

**Bitte berücksichtigen Sie bei den genannten Zahlen:**

**Die angenommenen Kosten sowie auch die Höhe des erwarteten Zuschusses sind geschätzt, endgültige Berechnungen sind erst möglich, wenn die konkreten Kosten und der Zuschuss vorliegen! Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Kalkulationszeitraum ab 01.01.2023 ein Überschuss aus zurückliegenden Kalkulationszeiträumen abgebaut werden muss, das führt wiederum dazu, dass voraussichtlich ab 01.01.2027 die Abwassergebühr ca. um weitere 0,69 € je cbm ansteigen wird.**

### **1. Variante: Mischfinanzierung (50 % Verbesserungsbeiträge : 50 % Abwassergebühren)**

**Abwassergebühr:**

**ca. 3,29 € je cbm Abwasser** (+ 0,69 € nach Abbau des Überschusses nach dem Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026)

**Verbesserungsbeiträge:**

Hinzu kommt ein voraussichtlicher Verbesserungsbeitrag von **0,24 € je qm Grundstücksfläche** und **7,40 € je qm Geschossfläche**.

### **2. Variante: Reine Gebührenfinanzierung**

**Abwassergebühr:**

**ca. 3,93 € je cbm Abwasser** (+ 0,69 € nach Abbau des Überschusses nach dem Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026)

Im Anhang finden Sie zudem eine tabellarische Gegenüberstellung der beiden Finanzierungsmodelle. Am 06. Februar 2022 können Sie entscheiden, welches Modell für die Finanzierung der Abwasserverbesserungsmaßnahme angewendet werden soll. Das Finanzierungsmodell, für welches sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger am 06. Februar 2022 entscheidet, muss grundsätzlich für die gesamte Dauer der Refinanzierungszeit (ca. 20 bis 24 Jahre) beibehalten werden.

Die Frage, die Sie am 06. Februar 2022 mit **JA** oder **NEIN** beantworten müssen, lautet:

**„Sind Sie dafür, dass die Refinanzierung der umlagefähigen Kosten der Verbesserungsmaßnahme (Anschluss der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Hattenhofen an die Kläranlage Mammendorf) ausschließlich über die Benutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren) erfolgt und in die Gebührenkalkulation Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte, die nicht um Zuwendungen gekürzt werden, einfließen?“**

Wenn Sie dafür sind, dass die Finanzierung wie auch vom Landratsamt Fürstfeldbruck befürwortet, als Mischfinanzierung zu 50 % über Verbesserungsbeiträge und zu 50 % über die Abwassergebühren erfolgen soll und die gebührenabhängige Refinanzierungsdauer ca. 20 bis 24 Jahre betragen soll, müssen Sie diese Frage mit **NEIN** beantworten.

Wenn Sie dafür sind, dass die Finanzierung zu 100 % über die Abwassergebühren erfolgen soll und die Refinanzierungsdauer ca. 20 bis 24 Jahre betragen soll, müssen Sie diese Frage mit **JA** beantworten.

Bitte wägen Sie die Vor- und Nachteile der beiden Finanzierungsmöglichkeiten in Ruhe gegeneinander ab und nehmen Sie die Gelegenheit wahr, am **06. Februar 2022** darüber **mitzuentcheiden**, wie die Refinanzierung der Kosten für die Verbesserungsmaßnahme an unserer Abwasserbeseitigung erhoben werden soll. Gerne können Sie auch von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Robeller  
Erster Bürgermeister

Maximilian Trinkl  
Referent für Öffentlichkeitsarbeit

## Anhang: Gegenüberstellung der Finanzierungsmodelle

### 1. Reine Gebührenfinanzierung

Der Gebührensatz bei einer reinen Gebührenfinanzierung steigt um ca.	2,85 €
Durchschnittsverbrauch einer Person	40 cbm

somit Mehrbelastung über 20 Jahre  
jährlich

#### Belastung als Mieter und/oder Eigentümer

eines Einpersonenhaushalts	114,00 €	2.280,00 €
eines Zweipersonenhaushalts	228,00 €	4.560,00 €
eines Dreipersonenhaushalts	342,00 €	6.840,00 €
eines Vierpersonenhaushalts	456,00 €	9.120,00 €

Belastung als Vermieter (da als Nebenkosten umlagefähig): 0,00 € 0,00 €

### 2. Finanzierung über 50 % Beiträge und 50 % Gebühren

Der Gebührensatz bei einer 50 % Gebührenfinanzierung steigt um	2,21 €
Durchschnittsverbrauch einer Person	40 cbm

#### Finanzierung 50 % Gebühren/50 % Beiträge

Gebühr + Beitrag Gesamtbelastung  
über 20 Jahre

Belastung als:

	Eigentümer/Mieter	Eigentümer/Vermieter	
eines Einpersonenhaushalts	1.768,00 €	1.500,00 €	3.268,00 €
eines Zweipersonenhaushalts	3.536,00 €	1.500,00 €	5.036,00 €
eines Dreipersonenhaushalts	5.304,00 €	1.500,00 €	6.804,00 €
eines Vierpersonenhaushalts	7.072,00 €	1.500,00 €	8.572,00 €

#### Finanzierung 100 % Gebühren

Gesamtbelastung  
Gebühr über 20 Jahre

Eigentümer/Mieter	Eigentümer/Vermieter
2.280,00 €	0,00 €
4.560,00 €	0,00 €
6.840,00 €	0,00 €
9.120,00 €	0,00 €

Zusätzlich ist der Verbesserungsbeitrag zu entrichten

Nach derzeitigen Berechnungen: 0,24 € je qm Grundstücksfläche  
7,40 € je qm Geschossfläche

Angenommene Grundstücksfläche: 700 qm x 0,24 € = 168,00 €  
Angenommene Geschossfläche: 180 qm x 7,40 € = 1.332,00 €

Summe: 1.500,00 €

Hinweis: Zahlen beruhen aufgrund von Schätzungen!